

Nds. Verwaltungskostengesetz,

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen

(Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO)

Für bestimmte Amtshandlungen und Leistungen der Verwaltung sind nach den o. a. Bestimmungen Kosten (Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen) zu erheben. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus dem Verwaltungskostengesetz und dem Kostentarif zur ALLGO.

Auslagenerhebung für die Durchführung von Dienstgeschäften mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen (RdErl. d. MF vom 15. November 2019, Nds. MBl. S. 1625)

Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Die danach für den Einsatz behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge zu erhebenden Auslagen sind in entsprechender Anwendung der Anlage 1 (zu den Nrn. 6.1, 6.2 und 7.6) zur Kfz-Richtlinie (RdErl. d. MF vom 11. Mai 2012 [Nds. MBl. S. 398], geändert durch RdErl. v. 16. November 2015 [Nds. MBl. S. 1539]) zu ermitteln. Im Rahmen anderer Regelungen für behördeneigene Dienstkraftfahrzeuge bestimmte besondere Kilometersätze bleiben durch diese Regelung unberührt.

Hinweis:	€ je angefangene
Berechnungsgrundlage für Zeitaufwand gemäß § 1 Abs. 4 ALLGO	Viertelstunde
Personen nach	
§ 15 Abs. 1 NBesG (ehemals einfacher Dienst)	11,75
§ 15 Abs. 2 NBesG (ehemals mittlerer Dienst)	14,50
§ 15 Abs. 3 NBesG (ehemals gehobener Dienst)	18,25
§ 15 Abs. 4 NBesG (ehemals höherer Dienst)	22,50
-soweit jeweils im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist-	

Nachfolgend: Auszug aus dem Kostentarif mit denkbaren Gebührentatbeständen für den Bereich der Hochschulverwaltung.

AUSZUG AUS DEM KOSTENTARIF

Stand: Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (Nds. GVBl. S. 241)

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
1.	Allgemeines	
1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14
	bei Versendung von Akten, je Sendung zuzüglich	12

Anmerkungen zu Nr. 1.2.1:

a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.3:</u>	
	a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
	b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	
1.2.4	Nachforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.4:</u>	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.2.5.2	im Übrigen	2,50
1.3	Antragskonferenz Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
1.4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
1.4.1	Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 und höchstens 8
1.4.1.2	von Unterschriften der Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke	
1.4.2.3.1	- nach § 7 h Abs. 2 und 3 und § 7 i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11 b Satz 3 und § 10 f Abs. 1 und 2, - nach § 7 h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11 a Abs. 4 oder des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. A oder Nr. 21 Buchst. A Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25
1.4.3	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
	a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses, b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheit der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
1.5	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
1.6	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 1.5 und 1.6:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr. Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
1.7	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.7:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.	
1.8	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.8:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nummer 1.10 zu erheben ist.	
1.9	Rechtsbehelfe	
1.9.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
1.9.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
1.9.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
1.9.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
-----	------------	-------------------------------

Anmerkung zu den Nr. 1.9.1.2 und 1.9.2:

Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen

1.10	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v.H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10000
------	---	---

Anmerkungen zu den Nr. 1.10

a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.

b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass

aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,

bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder

cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.

c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

1.11	Allgemeiner Auffangtatbestand Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder der Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
------	---	------------------

Anmerkung zu Nr. 1.11 :

Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder

2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre verqanqen sind.

Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
16.2.	Niedersächsisches Hochschulgesetz	
16.2.1.	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1.	für Diplom-, Magister-, Lizenciaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2.	für Doktorgrade	212
16.2.1.3.	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4.	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2.	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3.	Staatliche Anerkennung nach § 64. Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1.	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2500 und höchstens 15000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5000
16.2.4.	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 sowie Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5000
16.2.5.	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2000
16.2.6.	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2000
23	Datenschutz	
23.1	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35)	
23.1.1	Bearbeitung eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrags nach Artikel 12 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a	nach Zeitaufwand
23.3	Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)	
23.3.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 51 oder 52, der offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 ist	nach Zeitaufwand
23.3.2	Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 6 ist	nach Zeitaufwand
Anmerkung zu den Nrn. 23.1.1, 23.1.15, 23.1.16, 23.3.1 und 23.3.2:		
Der Umfang der Amtshandlung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner vor der Vornahme der Amtshandlung mitzuteilen		
Anmerkung zu Nr. 23: Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 5 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 50,00 Euro zu berechnen. Die Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15 bleibt unberührt.		
26	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag Euro
	(Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in der Fassung vom 4. Juli 2011 [Nds. GVBL. S. 238], zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88], in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG - vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S 88])	
26.1.	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 VwVfG in Verbindung mit § 66 NPOG	45 bis 1710
	Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
26.2.	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVfG in Verbindung mit § 67 NPOG	
26.2.1.	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	45 bis 95
26.2.2.	für Zwangsgelder von 250 Euro bis 1500 Euro	130
26.2.3.	für Zwangsgelder von mehr als 1500 Euro	430
26.3.	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes einzusetzten Bediensteten	50
26.4.	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 NPOG, außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	95
33	Fundsachen	
33.1.	Verwahrung von Fundgegenständen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 € bis 50 €	5
33.1.2.	bei einem Schätzwert von über 50 € bis 500 €	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 €	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 € übersteigt, jedoch mindestens 82
	<u>Anmerkungen zu Nr. 33.1:</u> Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt, c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.	
33.2.	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten.	5